Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per E-Mail:

Ausländerbehörden in Niedersachsen Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Nachrichtlich:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Referate MB und 61 im Hause

Bearbeitet von Andreas Schellenberger E-Mail: andreas.schellenberger@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-

Hannover

62.21 - 12235 - 2.4.5

6312

15.05.2014

Asylanträge von Personen aus humanitären Aufnahmeprogrammen

Nach Mitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zeichnet sich ab, dass die in humanitären Aufnahmeverfahren aufgenommenen syrischen Flüchtlinge vermehrt dazu übergehen, nach ihrer Ankunft in Deutschland einen Asylantrag zu stellen. Im Einvernehmen mit dem Bundesamt gebe ich Ihnen hierzu folgende Hinweise:

- I. Antragstellung vor Erteilung eines Aufenthaltstitels
- a) Personen, die auf der Grundlage der vom Bund gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG oder von den Ländern gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG erlassenen Aufnahmeanordnungen nach Deutschland eingereist sind und vor Erteilung eines Aufenthaltstitels ein Asylbegehren äußern, sind gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG verpflichtet, ihren Asylantrag persönlich bei der für sie zuständigen Außenstelle des Bundesamtes zu stellen und bis zu sechs Wochen, längstens bis zu drei Monaten, in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. In Niedersachsen wäre ausschließlich die Außenstelle des Bundesamtes in Friedland für Asylbegehrende aus Syrien zuständig. Zuständige Aufnahmeeinrichtung wäre der Standort Grenzdurchgangslager Friedland der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI).
- b) Mit Stellung des Asylantrages erlischt gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG das dem Flüchtling erteilte Visum. Gleichzeitig wird den Asylsuchenden vom Bundesamt gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG eine Aufenthaltsgestattung erteilt. Diese Gestattung ist auf den Bezirk der für die Erstaufnahmeeinrichtung zuständigen Ausländerbehörde beschränkt, bei Antragstellung in Friedland also auf den Landkreis und die Stadt Göttingen.
- c) Asylbegehrende aus humanitären Aufnahmeprogrammen, die
- auf der Grundlage der von Niedersachsen im Benehmen mit dem Bund gemäß § 23 Abs. 1
 AufenthG erlassenen Landesaufnahmeanordnung zu hier in Niedersachsen wohnhaften Familienangehörigen eingereist sind oder

BIC

NOLADE2HXXX

auf der Grundlage der vom Bund erlassenen Aufnahmeanordnungen nach Deutschland eingereist sind und in Niedersachsen vor Asylantragstellung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten,

werden von der LAB NI nicht über das so genannte "EASY-System" länderübergreifend verteilt, sondern verbleiben zur Durchführung des Asylverfahrens in der Erstaufnahmeeinrichtung am Standort Grenzdurchgangslager Friedland der LAB NI.

II. Antragstellung nach Erteilung eines Aufenthaltstitels

- a) Asylanträge von Personen, die auf der Grundlage der von den Ländern gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG oder vom Bund gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG erlassenen Aufnahmeanordnungen nach Deutschland eingereist sind und <u>nach</u> Erteilung eines Aufenthaltstitels mit einer Gültigkeit von mehr als sechs Monaten ein Asylbegehren äußern, sind gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylVfG schriftlich bei der Zentrale des Bundesamtes zu stellen.
- b) Abweichend hiervon können bis auf weiteres zur Verfahrensbeschleunigung Asylanträge schriftlich auch direkt an die für die Bearbeitung des Herkunftslandes Syrien in Niedersachsen ausschließlich zuständige Außenstelle des Bundesamtes in Friedland gerichtet werden.
- c) Mit Stellung des schriftlichen Asylantrages erlischt gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG die dem Flüchtling erteilte Aufenthaltserlaubnis. Gleichzeitig wird den Asylsuchenden von den örtlich zuständigen Ausländerbehörden gemäß § 56 Abs. 1 AsylVfG eine Aufenthaltsgestattung erteilt. Diese Gestattung ist gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem sich die Ausländerinnen und Ausländer aufhalten.
- d) Nach Mitteilung des Bundesamtes ist auch die Identität von Asylnachsuchenden, die im Rahmen der humanitären Aufnahmeprogramme eingereist sind, durch erkennungsdienstliche Maßnahme zu sichern. Dies gilt auch für Asylsuchende, die nicht verpflichtet sind, in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sondern ihren Asylantrag im schriftlichen Verfahren bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes in Friedland eingereicht haben.
- e) Die Außenstellen des Bundesamtes in Bremen, Braunschweig und Hamburg sowie die Dependance Oldenburg haben sich bereit erklärt, die Außenstelle Friedland zu unterstützen, um die Fahrkosten und den zeitlichen Aufwand für die Antragstellerinnen und Antragsteller möglichst gering zu halten. Asylsuchende sind daher zur erkennungsdienstlichen Behandlung unter Fahrtkostenerstattung an die der Ausländerbehörde nächstgelegene Außenstelle zu verweisen. Im Zweifel erteilt das Bundesamt darüber im Einzelfall Auskunft, welche der genannten Außenstellen die erkennungsdienstliche Behandlung durchführt.
- f) Das Bundesamt hat darum gebeten, die Antragstellerinnen und Antragsteller erst nach vorheriger Anmeldung oder Terminvereinbarung zur Antragstellung nach Friedland oder zur ED-Behandlung an eine der o. a. genannten Außenstellen bzw. Dependance zu schicken.

III. Fortgeltung der Wirkungen von Verpflichtungserklärungen

Schutzbedürftigen, die im Rahmen der humanitären Aufnahmeprogramme nach Deutschland eingereist sind, kann schon aus Rechtsgründen das Betreiben eines Asylverfahrens nicht verweigert werden. Weder die europarechtlichen noch die nationalen Rechtsvorschriften sehen eine Grundlage für den Ausschluss von der Antragstellung vor. Auch für eine Ablehnung wegen Unzulässigkeit oder Unbeachtlichkeit lässt sich in den einschlägigen Rechtsvorschriften keine Grundlage finden. Sofern Schutzbedürftige oder deren Verpflichtungsgeber bei den Ausländerbehörden vorsprechen,

sind diese im Sinne einer ergänzenden Klarstellung der Sach- und Rechtslage darauf hinzuweisen, dass

- die Pflicht zur Erstattung von Sozialleistungen, die ein Dritter gegenüber der Ausländerbehörde zugunsten eines Ausländers übernommen hat, nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Februar 2014 (BVerwG 1 C 4.13) nicht rückwirkend mit dessen Flüchtlingsanerkennung entfällt und
- die Verpflichtungsgeber bis zur Flüchtlingsanerkennung ungeachtet des Asylbegehrens uneingeschränkt auch für die Kosten in Haftung genommen werden, die dem Land Niedersachsen für die Unterbringung und Versorgung der Asylbegehrenden während des Aufenthalts der Asylbegehrenden in den Aufnahmeinrichtungen entstehen (einschließlich der Kosten für die medizinische Versorgung).

Die LAB NI ist gesetzlich verpflichtet, die ihr für den Aufenthalt dieser Asylsuchenden entstehenden Kosten zu erfassen und diese gegenüber den Verpflichtungsgebern unverzüglich geltend zu machen.

Im Auftrage

Franz